

Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO)

Vom 22. Oktober 2015 (Stand 1. Januar 2017)

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Gestützt auf Artikel 12^{ter} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV)¹⁾

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Betrieb und den Inhalt des Registers über die Gesundheitsfachpersonen (NAREG) sowie die Modalitäten der Bearbeitung der im Register enthaltenen Daten.

² Das NAREG enthält Daten zu Personen mit Ausbildungsabschlüssen gemäss dem Anhang zu Artikel 12^{ter} Absatz 1 IKV²⁾.

Art. 2 Betrieb des NAREG

¹ Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) führt den administrativen Betrieb des NAREG im Auftrag der GDK.

² Es koordiniert seine Tätigkeiten mit den Stellen, die die zur Erreichung seines Zwecks im NAREG einzutragenden Daten liefern.

³ Es erteilt die individuellen Bearbeitungsrechte und Initialpasswörter für das NAREG.

2. Abschnitt: Datenlieferung

Art. 3 Mitteilungspflicht

¹ Die Mitteilung der im NAREG einzutragenden Daten erfolgt entweder durch Lieferung an das SRK oder in der Weise, dass die Daten von der zur Mitteilung verpflichteten Stelle direkt ins NAREG eingetragen werden.

² Die mit der Bearbeitung von Daten im Sinne von Artikel 12^{ter} Absatz 5 Satz 1 IKV³⁾ betrauten Personen erhalten die jeweils erforderlichen Benutzerrechte und Initialpasswörter.

¹⁾ BGS [411.251](#).

²⁾ BGS [411.251](#).

³⁾ BGS [411.251](#).

Art. 4 *Ausbildungsabschlüsse*

¹ Erteilte bzw. anerkannte oder gemäss BGMD¹⁾ nachgeprüfte Ausbildungsabschlüsse werden von den zuständigen Stellen unverzüglich dem SRK mitgeteilt, das diese Daten im NAREG einträgt (Artikel 12^{ter} Absatz 6 Satz 1 IKV²⁾.

² Das SRK trägt folgende Daten im NAREG ein:

- a. Name, Vorname (n)
- b. Früherer Name
- c. Geburtsdatum
- d. Geschlecht
- e. Korrespondenzsprache
- f. Heimatort(e)
- g. Nationalität(en)
- h. Beruf und Ausbildungsabschlusstyp mit Datum, Ort und Land der Erteilung
- i. Anerkannter/nachgeprüfter ausländischer Ausbildungsabschluss mit Datum, Ort und Land der Ausstellung und Datum der Anerkennung
- j. Datum der Registrierung und Registrierungsnummer
- k. Sterbedatum

Art. 5 *Daten zur Berufsausübung*

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden tragen folgende Informationen zur Berufsausübung ins NAREG ein (Artikel 12^{ter} Absatz 6 Satz 2 IKV³⁾:

- a. den Kanton, der die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat (Bewilligungskanton)
- b. das Datum einer allfälligen Befristung der Berufsausübungsbewilligung
- c. den Bewilligungsstatus (erteilt, eingeschränkt, verweigert, entzogen, abgemeldet) mit dem entsprechenden Datum
- d. die Praxis- bzw. Betriebsadresse (Name, Strasse, PLZ, Ort) sowie fakultativ Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse
- e. das Datum der Praxis- bzw. Betriebseröffnung sowie der Praxis- bzw. Betriebsaufgabe (fakultativ)
- f. vorhandene Auflagen oder Einschränkungen zu den Berufsausübungsbewilligungen (fachlich, räumlich oder zeitlich) mit Datum der Verfügung und Datum allfälliger Befristung der Auflagen oder Einschränkungen
- g. ob und in welchem Kanton zu einer Person besonders schützenswerte Daten vorliegen gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 7 Satz 2 IKV
- h. den Vermerk „gelöscht“ gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 9 Satz 4 IKV
- i. Dienstleistungserbringende, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen:
 1. Meldekantone und -datum und Kalenderjahr

¹⁾ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen v. 14.12.2012, SR 935.01.

²⁾ BGS [411.251](#).

³⁾ BGS [411.251](#).

2. Start- und Enddatum und Anzahl bewilligter Tage (fakultativ)
3. Praxis- bzw. Betriebsadresse

Art. 6 AHV-Versichertennummer

¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) überträgt die AHVN13 in das NAREG.

² Die Einzelheiten der Datenlieferung werden in einer Vereinbarung festgehalten.

Art. 7 Global Location Number

¹ Die Firma HCI Solutions¹⁾ überträgt die GLN (eindeutige Identifikationsnummer) im Auftrag der Stiftung Refdata Zug²⁾ in das NAREG.

Art. 8 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) überträgt die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in das NAREG.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Datenlieferantinnen und -lieferanten

Art. 9 Datenbearbeitung

¹ Alle Datenlieferantinnen und -lieferanten stellen sicher, dass nur richtige und vollständig nachgeführte Daten in das NAREG eingetragen oder der zuständigen Stelle mitgeteilt werden.

² Die Datenlieferantinnen und -lieferanten, die Daten in das NAREG eintragen oder übertragen, sind für die Mutation dieser Daten verantwortlich.

³ Alle Datenlieferantinnen und -lieferanten müssen Mutationsanträge von Dritten auf ihre Richtigkeit überprüfen.

⁴ Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 teilen der für die Eintragung der entsprechenden Daten zuständigen Stelle falsche oder fehlende Angaben durch Mutationsantrag mit.

⁵ Jede Mutation ist durch das SRK zu protokollieren.

Art. 10 Löschung und Entfernung von Eintragungen im NAREG

¹ Eintragungen im NAREG werden gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 9 IKV³⁾ gelöscht, entfernt und anonymisiert.

² Das SRK trifft die notwendigen Massnahmen, um die fristgerechte Löschung und Entfernung der Daten sicherzustellen.

¹⁾ Bis 31.12.2015 E-mediat.

²⁾ Unabhängige Stiftung zur Referenzierung von Produkten, Dienstleistungen, Personen und Institutionen.

³⁾ BGS [411.251](#).

4. Abschnitt: Datenbekanntgabe

Art. 11 Bekanntgabe der öffentlich zugänglichen Daten

¹ Öffentlich zugänglich sind:

1. Daten gemäss Artikel 4 Absatz 2
2. Daten gemäss Artikel 5 Buchstaben a. – e., i.
3. Daten gemäss Artikel 7
4. Daten gemäss Artikel 8

Sie werden entweder in einem Abrufverfahren (Internet) oder auf Anfrage bekanntgegeben.

² Die Daten gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c., e., f., k. einschliesslich der Erteilungsort gemäss Buchstaben h., und i., die Daten gemäss Artikel 5 Buchstabe e, Start- und Enddatum und Anzahl bewilligter Tage (Buchstabe i.) sowie die E-Mail-Adresse (Buchstabe d.) werden nur auf Anfrage bekannt gegeben.

Art. 12 Bekanntgabe der besonders schützenswerten Daten

¹ Daten zu Artikel 5 Buchstaben. f., g. und h. stehen als besonders schützenswerte Personendaten nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen und den für die Aufsicht zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

² Das SRK erteilt den betroffenen Gesundheitsfachpersonen auf schriftlichen Antrag Auskunft über die zu ihrer Person im NAREG eingetragenen besonders schützenswerten Daten.

Art. 13 Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer

¹ Die AHV-Versichertennummer steht nur dem SRK sowie den für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit der Revision der IKV¹⁾ in Kraft.

Bern, 22. Oktober 2015

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:
Regierungsrat Dr. Thomas Heiniger

Der Zentralsekretär:
Michael Jordi

Inkrafttreten per 1. Januar 2017.
Publiziert im Amtsblatt vom 28. Januar 2022.

¹⁾ BGS [411.251](#).